

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der
S.WERK GmbH (S.WERK),
geltend für Niederlassungen der S.WERK in Deutschland und Österreich
Stand 30.09.2021**

1. GELTUNGSBEREICH

1.1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Leistungen (im folgenden „Lieferungen“, „Dienstleistungen“ oder „Service“) der S.WERK GmbH (nachfolgend „S.WERK“; „wir“). Sie werden vom Auftraggeber mit Erteilung eines Auftrags oder durch Annahme der Leistung anerkannt.

1.2. Sämtliche Aufträge führt S.WERK ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen aus. AGB des Auftraggebers werden in keinem Fall Vertragsinhalt. Dies gilt selbst bei Kenntnis oder wenn S.WERK der Geltung nicht nochmals ausdrücklich widerspricht, es sei denn, der Geltung wird ausdrücklich zugestimmt.

**2. VERTRAGSGEGENSTAND und -DURCHFÜHRUNG;
VERPFLICHTUNGEN DES AUFTRAGGEBERS**

2.1. Zur Leistungserbringung bedient sich die S.WERK eines oder mehrerer Spezialisten (Angestellte der S.WERK oder dritte Subauftragnehmer) – nachfolgend „Mitarbeiter“ genannt – die nach ihrer Kenntnis und ihrer Erfahrung für die im Vertrag angeführten Tätigkeiten geeignet sind.

2.2. Der Auftraggeber informiert die S.WERK vor und während des vereinbarten Auftrages über sämtliche Umstände, die für die Vorbereitung und Durchführung des Auftrages erforderlich und von Bedeutung sind. Er ist verpflichtet, die S.WERK bei ihrer Auftragsdurchführung nach bestem Wissen und Gewissen zu unterstützen und alle zur ordnungsgemäßen Auftragsdurchführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Der Auftraggeber stellt der S.WERK kostenlos und termingerecht alle für die Erfüllung der Vertragsleistungen erforderlichen Mitarbeiter zur Verfügung. Des Weiteren sind der S.WERK alle für die Vertragsleistung erforderlichen, richtigen und verbindlichen Unterlagen, Daten und Informationen vom Auftraggeber kostenlos und mind. eine Woche vor dem vereinbarten Leistungsbeginn zur Verfügung zu stellen.

2.3. Die Leistungen werden, je nach Erfordernissen, in den Räumlichkeiten des Auftraggebers, eines Kunden des Auftraggebers oder in den Geschäftsräumlichkeiten der S.WERK

durchgeführt; S.WERK obliegt hier das Wahlrecht. Werden Vertragsleistungen in den Räumlichkeiten des Auftraggebers oder dessen Kunden erbracht, so sind den Mitarbeitern der S.WERK ausreichend Arbeitsplätze und Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die S.WERK bzw. deren Mitarbeiter während der Leistungserbringung der ungehinderte Zutritt ermöglicht wird und für die Mitarbeiter der S.WERK angemessene Vorkehrungen zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit getroffen werden; insbesondere sind vom Auftraggeber die geltenden gesetzlichen Arbeitnehmerschutzvorschriften einzuhalten.

2.4. Sollte die S.WERK an der Durchführung ihrer festgelegten Vertragsleistungen gehindert, an der Durchführung der Abnahmeprüfung zeitlich behindert oder ganz davon ausgeschlossen werden, weil Mitarbeiter, Unterlagen, Daten oder Geräte des Auftraggebers nicht in angemessener oder ungenügender Weise zur Verfügung stehen oder der Auftraggeber seine Mitwirkungspflicht schuldhaft nicht erfüllt oder Termine nicht einhält, ist die S.WERK berechtigt, den Auftraggeber mit dem durch die Behinderung verursachten Mehraufwand zu belasten und/oder vom Vertrag zurückzutreten.

2.5. Die Ausarbeitung individueller Organisationskonzepte und Schulungen und der Systemanalyse erfolgt nach Art und Umfang der vom Auftraggeber vollständig zur Verfügung gestellten, bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dazu zählen auch praxisgerechte Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß, die der Auftraggeber mindestens eine Woche vor Leistungsbeginn und auf seine Kosten zur Verfügung stellen muss. Wird vom Auftraggeber bereits auf der zum Test zur Verfügung gestellten Anlage im Echtbetrieb gearbeitet, hat der Auftraggeber für die ausreichende und rechtzeitige Sicherung seiner Echtdateien auf eigene Kosten zu sorgen; die S.WERK ist hierfür nicht verantwortlich.

2.6. Grundlage für die Erstellung von Individualprogrammen und Individualschulungen ist die schriftliche und vom Auftraggeber freigegebene Leistungsbeschreibung, bzw. die, die der Auftraggeber zur Verfügung stellt. Eine von der

S.WERK ausgearbeitete Leistungsbeschreibung ist vom Auftraggeber auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Später auftretende Änderungswünsche werden nur zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen durchgeführt.

2.7. Sollte sich im Zuge der Auftragsdurchführung herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages tatsächlich oder rechtlich unmöglich ist, ist die S.WERK verpflichtet, dies dem Auftraggeber sofort anzuzeigen. Jeder Vertragspartner ist in diesem Fall berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die bis dahin für die Tätigkeit von S.WERK aufgelaufenen Kosten und Spesen gemäß vorzulegender, interner Projektabrechnung, sind in diesem Fall vom Auftraggeber zu ersetzen, soweit die S.WERK die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat.

2.8. Ein Versand von Programmträgern, Dokumentationen und Leistungsbeschreibungen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers; Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers.

3. LEISTUNGSZEITRAUM

3.1. Sofern S.WERK einen vereinbarten Leistungstermin nicht einhält, gewährt der Auftraggeber der S.WERK eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei Wochen. Ein etwaiger Leistungsverzug der S.WERK tritt erst mit ergebnislosem Verstreichen der Nachfrist ein.

3.2. Ausgenommen hiervon ist eine vorübergehende Leistungsverzögerung wegen höherer Gewalt, Krankheit, Unfall oder sonstigen von der S.WERK nicht zu vertretenden Umständen. In diesem Fall, ist die S.WERK berechtigt, die Leistung an einem einvernehmlich zu bestimmendem anderem Termin zu erbringen. Sofern die Leistungsverzögerung dauerhaft ist, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

3.3. S.WERK ist zu Teilleistungen berechtigt, soweit sie dem Auftraggeber zumutbar sind.

4. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN; AUFRECHNUNG; ZURÜCKBEHALTUNGSRECHTE

4.1. Alle Preise sind gesetzmäßig in EURO angegeben und verstehen sich exklusive Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgesehenen Höhe wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

4.2. S.WERK ist berechtigt, Abschlagsrechnungen zu stellen; insbesondere nach Erbringung von Teilleistungen.

4.3. Arbeitszeit wird nach Aufwand berechnet; die kleinste Verrechnungseinheit ist fünfzehn Minuten.

4.4. Sollten sich die gesetzlichen Grundlagen für Einfuhrabgaben oder ähnliches zwischen Vertragsabschluss und Erbringung der Leistung

ändern, ist die S.WERK berechtigt, die Preise in der entsprechenden Höhe anzupassen.

4.5. Der Auftraggeber verpflichtet sich auch zur Zahlung sämtlicher Entgelte für Leistungen, die er über die Beendigung des Vertrages hinausgehend weiter nutzt.

4.6. Sonstige für die Erbringung der vereinbarten Vertragsleistung erforderlichen Lieferungen/Leistungen (z.B. Equipment, Software-Lizenzen, Datenleitungen, Rufbereitschaft) sowie allfällige Vertragsgebühren werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Kosten von Programmträgern sowie allfällige Vertragsgebühren werden gesondert in Rechnung gestellt.

4.7. Die Kosten für Fahrt, Tag- und Nächtigungsgelder werden dem Auftraggeber nach den jeweils gültigen Sätzen gesondert in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.

4.8. Der Rechnungsversand kann nach Wahl von S.WERK erfolgen. Der Auftraggeber stimmt zu, dass er Rechnungen elektronisch erhält. Elektronische Rechnungen werden dem Auftraggeber per E-Mail im PDF-Format an die vom Auftraggeber zum Zwecke des Rechnungserhalts bekannt gegebene E-Mail-Adresse übersandt. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die technischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass er die Rechnung vereinbarungsgemäß abrufen kann. Eine Änderung der für den elektronischen Rechnungsversand benannten E-Mail-Adresse wird der Auftraggeber unverzüglich mitteilen. Die elektronische Rechnung gilt mit dem Eingang der sie beinhaltenden E-Mail im vom Auftraggeber bekanntgegebenen Postfach als zugegangen. Der Auftraggeber kann die Zustimmung zu dem elektronischen Rechnungsversand jederzeit schriftlich widerrufen.

4.9. Die von der S.WERK gelegten Rechnungen sind innerhalb von zwanzig Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug und spesenfrei zur Zahlung fällig, soweit nicht anders vereinbart.

4.10. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die weitere Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch die S.WERK. Im Falle eines Zahlungsverzuges, auch von Teilrechnungen und Akontozahlungen von zwei Wochen ist die S.WERK nach einmaliger Mahnung und Setzung einer Nachfrist von einer Woche berechtigt, die laufenden Arbeiten einzustellen und/oder vom Vertrag zurückzutreten.

4.11. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, gegen Forderungen von S.WERK mit einer anderen Forderung aufzurechnen, es sei denn, diese Forderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Entsprechendes gilt für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts.

5. GEWÄHRLEISTUNG UND MÄNGELANSPRÜCHE DES AUFTRAGGEBERS

Soweit Leistungen der S.WERK mit Mängeln behaftet sind, gilt folgendes:

5.1. KAUFVERTRÄGE

5.1.1. Für die Rechte des Auftraggebers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der unverarbeiteten Ware an einen Verbraucher, auch wenn dieser sie weiterverarbeitet hat (Lieferantenregress). Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Auftraggeber oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

5.1.2. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen), auf die uns der Auftraggeber nicht als für ihn kaufentscheidend hingewiesen hat, übernimmt S.WERK keine Haftung.

5.1.3. S.WERK haftet grundsätzlich nicht für Mängel, die der Auftraggeber bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt. Weiterhin setzen die Mängelansprüche des Auftraggebers voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung textförmlich anzuzeigen. Versäumt der Auftraggeber die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

5.1.4. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann S.WERK zunächst wählen, ob Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) geleistet werden soll. Das Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

5.1.5. Ansprüche des Auftragsgebers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher

Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von Nr. 6 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

5.2. SONSTIGE LEISTUNGEN

5.2.1. Für die Rechte des Auftraggebers bei mangelhafter Leistungsausführung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

5.2.2. Ist im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung eine Abnahme der ausgeführten Leistung nicht erforderlich, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Leistung nach Fertigstellungsmittteilung durch S.WERK unverzüglich zu prüfen.

5.2.3. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von vierzehn Arbeitstagen ab Fertigstellung der Leistung und bei der Untersuchung/Abnahme nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung anzuzeigen. Versäumt der Auftraggeber die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel ausgeschlossen.

5.2.4. Im Falle einer mangelhaften Leistung ist S.WERK grds. berechtigt, diese nachzuholen bzw. nachzuerfüllen. Der Auftraggeber gesteht S.WERK hierfür drei Nacherfüllungsversuche zu.

5.2.5. Ansprüche des Auftragsgebers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von Nr. 6 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

6. HAFTUNG

6.1. Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

6.2. Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur

6.2.1. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

6.2.2. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

6.3. Die sich aus 6.2. ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Auftraggebers nach dem Produkthaftungsgesetz.

6.4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Auftraggeber nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Auftraggebers (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

7. VERJÄHRUNG

7.1. Für Kaufverträge gilt:

7.1.1. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

7.1.2. Handelt es sich bei der Ware um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung fünf Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB).

7.1.3. Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gem. 6.2. Satz 1 und 6.2.1. sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

7.2. Für alle anderen Leistungen gilt:

7.2.1. Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus einer mangelhaften Leistung beträgt zwei Jahre ab Fertigstellung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Dies gilt nicht bei einem Bauwerk und einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- und Überwachungsarbeiten hierfür besteht.

7.2.2. Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, die auf einem Mangel der Leistung beruhen, es sei denn die

Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gem. 6.2. Satz 1 und 6.2.1. sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

8. BESTIMMUNGEN IN BEZUG AUF SOFTWARELEISTUNGEN

8.1. Software im Sinne dieser Bedingungen sind standardmäßig vertriebene oder adaptierte Computerprogramme im Sinne des Urheberrechtsgesetzes zur Nutzung auf, zum Betrieb oder zur Steuerung von elektrotechnischen und/oder elektronischen Einrichtungen und Systemen einschließlich hierfür überlassener Unterlagen.

8.2. Der Auftraggeber erhält das nicht übertragbare und nicht ausschließliche Recht, die verkaufte Software unter Einhaltung der vertraglichen Spezifikation am vereinbarten Aufstellungsort zu benutzen. Dieses Recht ist bei mitgelieferter Hardware ausschließlich auf die Nutzung dieser Hardware, bei selbständiger Software, ausschließlich auf der im Vertrag nach Typ, Anzahl und Aufstellungsort definierten Hardware beschränkt. Alle anderen Rechte an der Software sind dem Lizenzgeber vorbehalten. Ohne dessen schriftliches Einverständnis ist der Auftraggeber unbeschadet der Bestimmungen des Urheberschutzgesetzes insbesondere nicht berechtigt, die Software zu vervielfältigen, zu ändern, Dritten zugänglich zu machen oder auf einer anderen als der vertragsgegenständlichen Hardware zu benutzen. Soweit die bestimmungsgemäße Benutzung den gleichzeitigen Einsatz auf mehr als einem Arbeitsplatz umfassen soll, bedarf dies der ausdrücklichen Vereinbarung. Die Benutzung von Software auf nicht vertragsgegenständlicher Hardware darf nur aufgrund einer gesonderten, schriftlichen und entgeltlichen Vereinbarung erfolgen.

8.3. Der Auftraggeber hat sämtliche Rechte des jeweiligen Herstellers/Lizenzgebers (wie z.B. gewerbliche Schutzrechte, Urheberrecht einschließlich Recht auf Copyright-Vermerk) an der Software und die Ansprüche des Lizenzgebers auf Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen auch durch seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen bzw. Dritte zu wahren; dies gilt auch, wenn die Software geändert oder mit anderen Programmen verbunden wurde. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertrages aufrecht. Es obliegt ausschließlich dem Auftraggeber, sich über den Inhalt der entsprechenden Softwarelizenzbedingungen der jeweiligen Hersteller (Lizenzgeber) Kenntnis zu verschaffen. Der Auftraggeber unterwirft sich diesen

Lizenzbedingungen jedenfalls dadurch, dass er oder von ihm Beauftragte jene Handlung vornehmen oder vornehmen lassen, die der jeweilige Softwarehersteller als Zustimmungserklärung bestimmt hat. Über ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers stellt die S.WERK die entsprechenden Lizenzbedingungen vorweg zur Verfügung.

8.4. Der Lizenzgeber stellt die Spezifikationen bei Standardsoftware zur Verfügung. Er ist berechtigt, die Softwarespezifikationen für neue Versionen zu ändern.

9. DATENSCHUTZ

9.1. Die im Laufe der Geschäftsbeziehung durchzuführenden Tätigkeiten beinhalten die elektronische Verarbeitung von Auftraggeberdaten. Dazu gehören personenbezogene Daten und Daten, die dem Fernmeldegeheimnis unterliegen, wie Bestandsdaten (z.B. Name und Anschrift des Auftraggeber), Verkehrsdaten (z.B. Rufnummer der anrufenden und angerufenen Partei, IP-Adresse, Datum, Uhrzeit und Dauer der Sprach- oder Datenverbindung), Rechnungsdaten und sonstige Daten, die persönliche Informationen sowie dem Fernmeldegeheimnis unterliegende Informationen über den Auftraggeber oder dessen Mitarbeiter oder Endauftraggeber oder über die berechtigten Nutzer der Services von S.WERK enthalten, und die S.WERK oder mit ihr verbundene Unternehmen oder deren Subunternehmer im Zusammenhang mit der Erbringung der Services erheben oder erhalten („Geschützte Daten“). Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird S.WERK sämtliche geschützten Daten nur unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und Wahrung des Fernmeldegeheimnisses erheben, verarbeiten und nutzen. S.WERK ist berechtigt, Rechnungs- und Nutzungsdaten sowie sonstige Daten zu verarbeiten und zu speichern, soweit dies zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag erforderlich ist. Weitere Einzelheiten zum Datenschutz sind unter <https://www.s-werk.eu/datenschutz.html> einzusehen.

9.2. Die S.WERK und der Auftraggeber vereinbaren über Einzelheiten des Vertrages sowie vertrauliche Informationen über technische, geschäftliche und betriebliche Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren. Die Geheimhaltungspflicht bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen. Sie besteht solange, wie der Geheimhaltungsgegenstand nicht anderweitig bekannt wird.

9.3. Der S.WERK wird das Recht eingeräumt, das jeweilige Projektvorhaben für Referenzzwecke zu verwenden.

10. ERWEITERTE

VERSCHWIEGENHEITSVEREINBARUNG / VERTRAULICHKEIT

10.1. Die Parteien sind verpflichtet, die unter diesem Vertrag von der jeweils anderen Partei zugänglich gemachten Informationen sowie Kenntnisse, die sie bei Gelegenheit dieser Zusammenarbeit über Angelegenheiten etwa technischer, kommerzieller oder organisatorischer Art der jeweils anderen Vertragspartei erlangen, vertraulich zu behandeln und während der Dauer sowie nach Beendigung dieser Vereinbarung ohne die vorherige schriftliche Einwilligung der betroffenen Partei nicht zu verwerten oder zu nutzen oder Dritten zugänglich zu machen. In jedem Fall zählen zu den vertraulichen Informationen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beider Parteien, die Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen nebst Anlagen sowie die geschlossenen Einzelverträge nebst Anlagen und die ergänzenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Eine Nutzung dieser vertraulichen Information ist allein auf den Gebrauch für die Durchführung des Auftraggebervertrages beschränkt. Keine der Parteien wird ohne vorherige schriftliche Vereinbarung mit der anderen Partei Pressemitteilungen oder sonstige öffentliche Bekanntmachungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag herausgeben, es sei denn, dies wäre gesetzlich gefordert.

10.2. Dritte im Sinne von 10.1 sind nicht verbundene Unternehmen, Subunternehmer oder beauftragte Dritte und deren Mitarbeiter, welche die Informationen zur Durchführung ihrer Tätigkeit in Bezug auf die vorstehend beschriebene Zusammenarbeit benötigen. Die Parteien gewährleisten, dass verbundene Unternehmen, Subunternehmer oder beauftragte Dritte und deren Mitarbeiter an entsprechende Vertraulichkeitsverpflichtungen gebunden sind. Jede Partei informiert die andere Partei unverzüglich nach Kenntniserlangung über etwaige unbefugte Offenlegungen oder einen möglichen Verlust vertraulicher Informationen.

10.3. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die nachweislich die andere Partei von Dritten rechtmäßig erhalten hat oder erhalten wird, bei Abschluss dieses Vertrages bereits allgemein bekannt waren oder nachträglich ohne Verstoß gegen diese Vertraulichkeitsverpflichtung allgemein bekannt wurden, bei der diese Informationen empfangenden Partei bereits vorhanden waren, oder bei der diese Informationen empfangenden Partei unabhängig von der Mitteilung entwickelt wurden.

10.4. Durch diese Bestimmungen oder durch die gegenseitige Mitteilung von Informationen, gleichgültig ob hierfür Schutzrechte bestehen oder

nicht, werden keine Eigentums-, Lizenz-, Nutzungs- oder sonstigen Rechte eingeräumt.

10.5. Das Offenlegungsverbot gemäß vorstehender Ziff. 10.1 gilt nicht, soweit die Parteien, verbundene Unternehmen, Subunternehmer oder beauftragte Dritte gesetzlich oder durch gerichtliche oder behördliche Anordnungen zur Offenlegung der Informationen verpflichtet sind. In diesem Fall ist die zur Offenlegung verpflichtete Partei jedoch verpflichtet, vorab die andere Partei von der Offenlegung der Informationen zu benachrichtigen, damit die andere Partei die Möglichkeit hat, sich gegen eine solche Offenlegung zu verteidigen und diese zu verhindern oder zu beschränken. Die zur Offenlegung verpflichtete Partei wird sich nach besten Kräften gegenüber den die Offenlegung anordnenden behördlichen Stellen dafür einsetzen, dass sämtliche vertraulichen Informationen, die offen zu legen sind, vertraulich behandelt werden.

10.6. Die vorstehenden Bestimmungen bestehen auch nach Beendigung einer Leistung für einen Zeitraum von drei Jahren nach Beendigung fort.

10.7. S.WERK wird alle Mitarbeiter und Subunternehmer, die sie zur Vertragserfüllung einsetzt, mit der hierfür nötigen Sorgfalt auswählen und deren Zuverlässigkeit sicherstellen, insbesondere sie auf das Erfordernis absoluter Verschwiegenheit hinweisen und sie nach den geltenden Bestimmungen zur Geheimhaltung verpflichten. Die Mitarbeiter und Subunternehmer von S.WERK sind außerhalb des Vertragszweckes nicht berechtigt, auf Daten zuzugreifen. Auch bei unbeabsichtigter Kenntnisnahme gilt die Verpflichtung zur Geheimhaltung. Der Auftraggeber ist berechtigt, im Einzelfall die Offenlegung der Auswahlkriterien bzgl. der tatsächlich eingesetzten Mitarbeiter und Subunternehmer zu verlangen.

11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN, FORMVORSCHRIFTEN

11.1. Kein Vertragspartner darf Ansprüche gegen den anderen an Dritte abtreten.

11.2. Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Andere Erklärungen wie Änderungsmitteilungen, Mängelanzeigen, Bereitstellungsanzeigen, Widersprüche, etc. erfolgen mindestens in Textform (z.B. E-Mail).

11.3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

11.4. Soweit der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten der Sitz von S.WERK.